

Masernschutz in der Kindertagespflege

Von Thomas Schnorr

24. April 2020, 16:15



Das am 1. März 2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz wirkt sich auf die Kindertagespflege aus.

Tageskinder

Für Kinder im Alter von einem Jahr, die eine Kindertages-pflegestelle besuchen, muss ein Impfnachweis erbracht werden.

Ausnahme: Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen, z.B. wegen einer Allergie gegen einen Bestandteil des Impfstoffs nicht geimpft werden können, sind davon ausgenommen. Hier ist ein ärztliches Attest erforderlich.

Kinder im Säuglingsalter, die aufgrund des jungen Alters noch nicht geimpft werden können, dürfen trotzdem in der Kindertagespflege betreut werden. Dann muss der Impfstatus zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen werden.

Kinder, die am 01.03.2020 bereits in einer Kindertagespflegestelle betreut wurden, müssen den Impfnachweis bis zum 31. Juli 2021 erbringen.

Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind, müssen ihren Impfschutz/ ihre Immunität nachweisen oder sich impfen lassen. Bereits tätige Kindertagespflegepersonen müssen spätestens zum 31.07.2021 dem Jugendamt einen entsprechenden Nachweis (ggf. durch ein Attest) vorlegen.

Personen, die regelmäßig oder über längere Zeit in der Kindertagespflegestelle tätig sind (Hilfskräfte, ehrenamtlich Tätige, Praktikant*innen usw.) müssen ebenfalls einen Masernschutz nachweisen.

Familienangehörige sowie Kindertagespflegepersonen, die keine Erlaubnis nach §43 SGB VIII benötigen (z.B. mobile Kindertagespflegepersonen) müssen keinen Masernschutz nachweisen.

Nähere Informationen dazu finden Sie unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html> (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html>)